# **Exemplar Konzertverein**

# Statuten Konzertverein Langnau

(bei einer Geschlechtsbezeichnung ist immer auch das andere Geschlecht gemeint)

### I Name und Sitz

 Unter dem Namen "Konzertverein Langnau" (nachstehend "Konzertverein") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er setzt sich zusammen aus dem Konzertchor Langnau (nachstehend "Konzertchor") und dem Langnauer Orchester (nachstehend "Orchester"), respektive den Mitgliedern dieser Vereine. Die Selbständigkeit der zwei Vereine wird dabei gewahrt. Der Konzertverein wurde 1930 gegründet.

#### II Ziel und Zweck

- 2. Der Konzertverein Langnau bezweckt die regelmässige Durchführung grösserer Konzerte mit dem Konzertchor Langnau und dem Langnauer Orchester.
- 3. Der Konzertverein Langnau unterhält eine Organisation zur Veranstaltung von Kammermusikabenden, die jährlich von Oktober bis April stattfinden. Die Konzerte werden seit 1946 ohne Unterbruch durchgeführt. Die Langnauer Kammermusikabende führen eine eigene Rechnung.

#### III Mittel

- 4. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - Subventionen
  - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
  - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 5. Die beiden Vereine Konzertchor und Orchester bzw. deren Mitglieder leisten keine Mitgliederbeiträge an den Konzertverein.

### IV Organe des Konzervereins

- 6. Das oberste Organ des Konzertvereins sind die zwei ihn bildenden Vereine, die indessen alle eigenen Vereinsgeschäfte nach Vorschrift ihrer Statuten in ihren Vereinsversammlungen behandeln. Zu gemeinsamen Konzerten kann kein Verein gezwungen werden.
- Im Einverständnis der beiden Vereine können gemeinsame Tagungen stattfinden, u.a. beispielsweise für die Wahl eines gemeinsamen Dirigenten.
- 8. Die Organe des Vereins sind:
  - Der Vorstand, der gleichzeitig die Mitgliederversammlung bildet
  - Die Revisionsstelle

#### V Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen. Ihm gehören von Amtes wegen an: Der jeweilige Präsident des Konzertchors bzw. des Orchesters sowie je zwei weitere Mitglieder der beiden Vereine. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 10. Der Vorstand konstituiert sich selbst; dabei kann er Ressortverantwortliche bestellen, beispielweise den veranwortlichen Organisator der Kammermusik-Abende (nicht identisch mit dem künstlerischen Leiter).
- 11. Wahlbehörde ausserhalb der beiden Vereinspräsidenten sind die Vereinsvorstände von Konzertchor und Orchester. Im Bedarfsfall holen letztere entsprechende Instruktionen bei ihren Vereinsmitgliedern ein.
- 12. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Sinne einer Mitgliederversammlung beschliesst er jährlich bis Mitte Mai zwingend über folgende Themen:
  - Jahresbericht
  - Jahresrechnungen des Konzertvereins sowie der Kammermusikabende; die beiden Rechnungsabschlüsse werden nicht konsolidiert.
  - Entgegennahnme der Revisionberichte.
  - Budget für das laufende Vereinsjahr.
  - Tätigkeitsprogramm.

Die Unterlagen sind den Vorstandsmitgliedern jeweils bis Mitte April zu übergeben (ohne die Jahresrechnung der Kammermusikabende; diese liegt bis Mitte Mai vor). Mit den Unterlagen ist die Traktandenliste zuzustellen. Falls die Vorstände es als nötig erachten, holen sie Weisungen bei ihren Vereinsmitgliedern ein.

#### VI Die Revisionsstelle

13. Der Vorstand wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Prüfung der Jahresrechnung des Konzertvereins und einen Revisor für die Prüfung der Jahresrechnung der Kammermusikabende. Beide Gremien legen einen schriftlichen Bericht vor.

## VII Allgemeine Bestimmungen

- Für die Verbindlichkeiten des Konzertvereins Langnau haftet allein dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 15. Sollte einer der beiden Vereine von diesen Statuten zurücktreten, wird der Konzertverein nicht liquidiert; sein gesamtes Vermögen verbleibt beim Konzertverein. Sein Vorstand hat dabei dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Mittel dem Zweck gemäss Abschnitt II vorgenannt zugeführt werden.
- 16. Für den Fall, dass beide beteiligten Vereine gleichzeitig beschliessen, aus dem Konzertverein zurückzutreten und diesen aufzulösen, fällt das Vermögen des Konzertvereins je zur Hälfte an die beteiligten Vereine.
- 17. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. November 1930.

| Beschlossen vom Vorstand des Konzertchors Langnau, Langnau, |  |
|---|--|
| Die Präsidentin Die Sekretärin                              |  |
| Ursula Flückiger Cornelia Baumann                           |  |

Die Präsidentin Die Sekretärin

Betin Helm E. ffeller

Elisabeth Gfeller Bettina Haldemann

Beschlossen vom Vorstand des Konzertvereins, Langnau, ...

Die Sekretärin Der Präsident

Christian Lehmann Madeleine Ryser

kvstatutenrev2 (excel/Le)